

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/411

Alle Abg

LAG JSA NRW | Ebertplatz 1 | 50668 Köln

An die Mitglieder der Landtagsausschüsse

- Schule und Bildung
- Familie, Kinder und Jugend



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
JUGENDSOZIALARBEIT
Nordrhein-Westfalen

Köln, den 28.02.2018

Stellungnahme zum Antrag "Zukunftskonzept Schulsozialarbeit erarbeiten" der SPD-Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW wurde als pluraler landeszentraler Zusammenschluss der Träger und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit in NRW nicht als Sachverständige zur Anhörung zum Thema „Zukunftskonzept Schulsozialarbeit erarbeiten“ eingeladen.

Dennoch erlauben wir uns, Ihnen unsere Auffassungen und Anregungen zum Thema Schulsozialarbeit im Rahmen einer Stellungnahme, die wir diesem Schreiben beigelegt haben, zur Kenntnis zu geben.

Wir bedauern, dass die viel zitierte und häufig beschworene intensive Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule – im Bereich der Schulsozialarbeit vor allem die Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit – sich nicht in der Anhörung abbildet.

Ein zukünftiger Fachdialog sollte diesem Anspruch gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

für den Vorstand der LAG JSA NRW

Stefan Ewers
Vorstandsmitglied

Geschäftsstelle

LAG JSA NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln

Fon 0221 16 53 79 0
Fax 0221 16 53 79 11

info@jugendsozialarbeit-nrw.de
www.jugendsozialarbeit-nrw.de

Ansprechpartner

Stefan Ewers

Email: stefan.ewers@
jugendsozialarbeit-nrw.de
Fon: (0221) 165379-20
Fax: (0221) 165379-21

Vorstand

Ewers, Stefan
Hannig, Dominique
Mathes, Reiner
Rietzke, Tim
Schaffeld, Andrea (Sprecherin)

Bankverbindung

LAG JSA NRW
SWIFT / BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE48370205000001149300
Bank für Sozialwirtschaft

Köln, den 28.02.2018

Stellungnahme zum Antrag "Zukunftskonzept Schulsozialarbeit erarbeiten" der SPD-Fraktion

„Schulsozialarbeit“ ist in aller Munde. Dabei werden unter diesem Begriff unterschiedliche Formen, Finanzierungsarten, Zuständigkeiten und Aufgaben zusammengefasst. Es ist auch nicht einfach, zwischen „schulbezogener Jugendsozialarbeit“, „sozialer Arbeit an Schule“, „Schulsozialarbeit“ oder „BuT-Schulsozialarbeit“ und noch weiteren Bezeichnungen zu unterscheiden. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten entspringen vor allem dem Versuch von Abgrenzung unterschiedlicher Zuständigkeiten und Finanzierungen, beinhalten aber auch unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und Leistungen. So beschreibt die Evaluation des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ die inhaltliche Grundaufgabe der BuT-Schulsozialarbeit in der Förderung der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen - eine Aufgabe, die diese Form von Schulsozialarbeit von anderen Formen deutlich unterscheidet.

Ausgelöst durch die Diskussionen um die Sicherung der „BuT-Schulsozialarbeit“ im Herbst 2017 scheint die Befassung mit dem Gesamtfeld der Schulsozialarbeit nahezu inflationär. In den Plenar-Debatten des NRW-Landtags im Oktober und November vergangenen Jahres äußerten sich alle Fraktionen durchweg positiv zur Schulsozialarbeit. So sehr die Schulsozialarbeit über alle Fraktionen hinweg gelobt und für wichtig und notwendig erachtet

wird, so unklar ist weiterhin, wie Schulsozialarbeit zukünftig inhaltlich ausgestaltet und finanziert werden soll. Schließlich steht auch noch die Frage im Raum, ob - und wenn ja, wo - Schulsozialarbeit gesetzlich verankert werden soll. Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW ist es an der Zeit, im Bereich der Schulsozialarbeit zu einheitlichen Regelungen zu kommen - inhaltlich, rechtlich, strukturell und finanziell. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Antrag der SPD-Fraktion und unterstützen deren Bitte an die Landesregierung, ein Zukunftskonzept Schulsozialarbeit für NRW zu erarbeiten.

Im Folgenden skizzieren wir die derzeitigen Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit in NRW und leiten daraus aus unserer Sicht notwendige Anforderungen und Inhalte für ein „Zukunftskonzept Schulsozialarbeit“ ab.

1. Zur Finanzierung von Schulsozialarbeit

In Nordrhein-Westfalen wird Schulsozialarbeit aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Viele Kommunen und mehrere Landesprogramme vor allem zweier Ministerien stellen Finanzmittel zur Verfügung: 736 Stellen stellt das Land in Anstellungsträgerschaft des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (MSB) für besondere Unterstützungsangebote zur Verfügung. 226 Stellen stehen, ebenfalls finanziert durch das MSB, für so genannte „Multiprofessionelle Teams“ gemäß dem Erlass des MSB "Soziale Arbeit an Schulen zur Integration für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)" zur Verfügung. Gleichzeitig werden im Rahmen des „Matching“ 113 kommunale Stellen bereitgestellt. 350 Stellen stellt das MSB aufgrund des Erlasses "Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen" bereit. Dafür verzichten Schulen auf Lehrerstellen. Hier bringen die Kommunen im Rahmen des „Matching“ in der Regel jeweils eine eigene Stelle ein.

700 weitere Stellen kommen für so genannte Multiprofessionelle Teams an Berufskollegs hinzu, die ebenfalls vom Land finanziert werden. Zum Einsatz kommen hier nicht nur Lehrkräfte, sondern u.a. auch Fachkräfte für Sozialarbeit. Das Programm "Geld oder Stelle" zur Kapitalisierung von Lehrerstellen im Ganztage gibt mit Anstellungsträgerschaft bei der Kommune oder den freien Trägern ebenfalls Unterstützungsmöglichkeiten für Schulsozialarbeit. Schließlich haben die Kommunen Schulsozialarbeit auf- und ausgebaut. Letztere haben vielerorts Träger der freien Jugendhilfe als Anstellungsträger beauftragt. Die genaue Anzahl dieser kommunalen Stellen liegt der Landesregierung nicht vor.¹

Im Rahmen des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets" werden seit 2015 1.800 Bildungs- und Teilhabeberater/innen (BuT-Schulsozialarbeit) vom Arbeitsministerium finanziert.

¹ Vgl. Ministerium für Schule und Bildung NRW; Vorlage 17/151 „Bericht an den Ausschuss für Schule und Bildung zum Tagesordnungspunkt "Zukünftige Finanzierung der Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen", September 2017

2. Zur rechtlichen Verortung von Schulsozialarbeit

Einem Ausbau von Schulsozialarbeit und damit einer Verbesserung der Bildungschancen junger Menschen stehen dem Deutschen Verein zufolge gerade die Probleme der rechtlichen Verortung sowie der strukturellen Zuordnung entgegen. „Das Angebot vor Ort bleibt von politischen Mehrheiten, fachpolitischen Annahmen wie Finanzlagen aller drei föderalen Ebenen abhängig.“²

Bereits 2014 wies der Deutsche Verein in seinem Diskussionspapier zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit (gerade auch mit dem Blick auf eine auslaufende Förderung durch Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) darauf hin, dass es für einen weiteren Ausbau und zur Profilierung der Schulsozialarbeit notwendig sei herauszuarbeiten, „wie Schulsozialarbeit fachlich verortet sein kann.“³ Im Weiteren skizziert der Deutsche Verein die Kontroverse um eine rechtliche Verortung der Schulsozialarbeit und benennt zwei Seiten der fachpolitischen Diskussion: Die eine Seite präferiert Schulsozialarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), die andere Seite sieht Schulsozialarbeit als Aufgabe in „eigener Regie, Zuständigkeit und Finanzierung der Schule“⁴.

Wegen ihrer enormen praktischen Bedeutung muss Schulsozialarbeit eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz finden,

- das Fachkräften kontinuierliche Arbeit ermöglicht,
- die bedarfsgerechte Finanzierung sichert,
- eine klare Zuständigkeitsregelung enthält,
- Dienst- und Fachaufsicht einheitlich bestimmt,
- die Kooperation zwischen beteiligten Stellen ermöglicht und dabei
- den Datenschutz garantiert.⁵

² Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Ver-ortung der Schulsozialarbeit, Berlin, September 2014, S. 19

³ Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Ver-ortung der Schulsozialarbeit, Berlin, September 2014, S. 11

⁴ Deutscher Verein. ebd., S. 12

⁵ vgl. Kunkel, Prof. em. Peter-Christian, in: Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/Main, S. 38

Vor diesem Hintergrund spricht Kunkel sich zunächst für eine Verortung im Jugendhilferecht (§ 13 SGB VIII) aus. Eine Verankerung im Jugendhilferecht wäre aus seiner Sicht für eine wirksame Schulsozialarbeit von erheblicher Bedeutung und fördere auch ihre Effizienz.⁶ Im Weiteren kann Kunkel aber auch einer gemeinsamen (kooperativen) Trägerschaft von Jugendhilfe und Schule durchaus positive Seiten abgewinnen - schließlich wäre dies „die intensivste Form der sowohl in den Schulgesetzen als auch im SGB VIII geforderten Zusammenarbeit.“⁷

Der Deutsche Verein weist in seinem Diskussionspapier abschließend darauf hin, „dass eine gelingende Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule einen wichtigen Baustein erfolgreicher Bildungs- und Lernprozesse darstellt. (...) Das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule muss angesichts der veränderten Bedingungen neu ausbalanciert werden.“⁸ Besonderen Wert legt der Deutsche Verein darauf, „bei den in der Zukunft zu treffenden wichtigen Entscheidungen verstärkt die Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Bedürfnissen in den Fokus zu nehmen.“⁹

In ihrem Antrag „Schulsozialarbeit weiter sichern“ fordert die SPD die Landesregierung unter anderem dazu auf, dass sie parallel zu Bemühungen zur Finanzierungsübernahme für BuT-Schulsozialarbeit durch den Bund sich im Bundesrat dafür einsetzen soll, dass Schulsozialarbeit als Regelleistung im SGB II verankert werden soll. Vor dem Hintergrund, möglichst viele Finanzmittel zur Finanzierung der Schulsozialarbeit zu akquirieren mag das ein sinnvoller Vorschlag sein. Jedoch lässt diese Forderung den oben beschriebenen derzeitigen Stand der Diskussion um eine rechtliche Verortung außer Acht. Er bringt, unnötig und wahrscheinlich nur auf Grund von Finanzierungsnotwendigkeiten, eine weitere Finanzquelle in die Diskussion. Aufgrund der Förderlogik des SGB II ist eine dortige grundsätzliche Verankerung von Schulsozialarbeit abzulehnen.

⁶ vgl. Kunkel, Prof. em. Peter-Christian, in: Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/Main, S. 39

⁷ Kunkel, ebd., S. 42

⁸ Deutscher Verein, ebd. S. 20

⁹ Deutscher Verein, ebd. S. 20

3. Aufgaben von Schulsozialarbeit

Unabhängig von den Fragen nach einer sinnvollen rechtlichen Verortung von Schulsozialarbeit zeigen sich auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen für dieses Aufgabenfeld. Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit benennt in seinen „Leitlinien für Schulsozialarbeit“ folgende, weit gefasste Grundsätze¹⁰:

- Diversität, Inklusion und Chancengleichheit
- Prävention
- Vertraulichkeit
- Freiwilligkeit
- Ganzheitlichkeit
- Partizipation
- Lebensweltbezug
- Niedrigschwelligkeit
- Leistungsanerkennung

Aus diesen Grundsätzen leitet der Kooperationsverbund Aufträge für Schulsozialarbeit ab: Sie soll dazu dienen, Bildungschancen aller Schüler_innen zu erhöhen und soll Übergänge gestalten (Kita-Grundschule, Grundschule-weiterführende Schule, Schule-Ausbildung/Beruf). Gleichzeitig soll sie Schulentwicklung unterstützen, sich politisch einmischen, Gesundheit fördern und Schulabsentismus vermeiden.

Während der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit in seinen Grundsätzen und Aufträgen auf alle jungen Menschen abhebt, bezieht sich das NRW-Schulministerium in seinem Erlass auf den Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Benachteiligungen: Im Runderlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21-13 Nr. 6) definiert das Schulministerium NRW die Aufgaben von Schulsozialarbeit und stellt einen direkten Bezug zur Jugendsozialarbeit her:

„Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

¹⁰ vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit; Leitlinien für Schulsozialarbeit, Berlin 2015 S. 8-10

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern."¹¹

Die Aufzählung unterstreicht wesentlich den sozialpädagogischen Auftrag von Schulsozialarbeit, der sich aus dem Auftrag und der Zielstellung der Kinder- und Jugendhilfe ergibt. Darüber hinaus gehören auch Formen der Krisenintervention sowie die Intervention bei Kindeswohl-Gefährdung zum Aufgabenspektrum der Schulsozialarbeit.

Auch die BuT-Schulsozialarbeit, von der man am Ehesten eine einheitliche inhaltliche Ausgestaltung erwarten könnte, zeigt sich durchaus heterogen: Im Rahmen der Evaluation der BuT-Schulsozialarbeit in NRW wurde festgestellt, „dass landesweit die BuT-Schulsozialarbeiter/innen zu mehr als zwei Drittel (68,3 %) den Fokus auf Tätigkeiten allgemeiner Schulsozialarbeit legen, nur jede neunte BuT- Fachkraft konzentriert sich auf BuT-bezogene Tätigkeiten. Dort, wo die BuT-Schulsozialarbeiter/innen für mehrere Schulen zuständig sind, richtet sich der Aufgabenschwerpunkt häufiger auf BuT- bezogenen Aktivitäten, dort, wo sie nur für eine Schule zuständig sind, häufiger auf Aufgaben allgemeiner Sozialar-

¹¹ Ministerium für Schule und Bildung NRW, BASS 21-13 Nr. 6)

beit.“¹² Kommunen und Kreise nutzen also zu einem großen Teil die Mittel aus dem BuT-Bereich, um „allgemeine Schulsozialarbeit“ zu ermöglichen - was auch immer unter diesem Begriff verstanden wird.

¹² Zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen: Evaluation des Programms Soziale Arbeit an Schulen in Nordrhein-Westfalen - Abschlussbericht; Göttingen, September 2017, S. 170

4. Anforderungen an ein Zukunftskonzept Schulsozialarbeit

Schüler/innen ist es egal, wer Schulsozialarbeit finanziert. Ihnen ist wichtig, dass jemand für sie da ist, sie unterstützt, berät und so zu einem Gelingen der Schullaufbahn beiträgt. Gerade diese Perspektive muss bei der Gestaltung einer zukünftigen Schulsozialarbeit in NRW mit berücksichtigt werden. Es ist, unabhängig der parteipolitischen Diskussionen, dringend notwendig, unter breiter Beteiligung ein Zukunftskonzept für die Schulsozialarbeit in NRW zu entwickeln.

Schulsozialarbeit ist eine kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, Schüler_innen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Soziale Arbeit an Schulen hat in erster Linie die gesamte Potentialentfaltung aller Schüler_innen als Zielstellung im Blick. Schulsozialarbeit ist daher als Regelaufgabe in gemeinsamer Verantwortung von Land, örtlicher Jugendhilfe und Schulträger zu verankern und über diese zu finanzieren sowie mit gemeinsam entwickelten und vereinbarten Mindeststandards zu versehen.

Aus Sicht der LAG JSA NRW sind hierbei folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

1. In Nordrhein-Westfalen ist der „Flickenteppich“ in der Förderung von sozialer Arbeit an Schulen zusammen zu führen. Die Politik muss den gesetzlichen Rahmen dafür schaffen, dass die Schulsozialarbeit ihren Auftrag aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhält. Die ministerielle Zuständigkeit für die soziale Arbeit an Schulen ist federführend bei dem für die Jugendhilfe in NRW zuständigen Fachministerium anzusiedeln.
2. Mit Blick auf die aktuelle Förderlandschaft und deren Nachhaltigkeit fordern wir für Nordrhein-Westfalen eine grundsätzliche Implementierung von Schulsozialarbeit an allen Schulen. Ziel muss es sein, bis 2025 flächendeckend Angebote der sozialen Arbeit an Schulen an allen öffentlichen Schulen ab der Grundschule über die weiterführenden Schulen bis zu den Berufskollegs zu etablieren.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind außerhalb des Schulsystems bei anerkannt-

ten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe anzustellen. Gerade diese Träger verfügen über die notwendigen sozialpädagogischen Kompetenzen und Netzwerke sowie eine hohes Maß an Flexibilität und Innovation. Darüber hinaus gewährleisten Sie eine in der Arbeit mit jungen Menschen notwendige Neutralität.

3. . Die Anzahl der Personalstellen hat sich an der Schulform sowie an sozialräumlichen Indikatoren, für die es Kriterien zu erarbeiten gilt, zu bemessen. Aus Sicht der LAG JSA NRW könnte ein solcher Index über die Bereiche Kinderarmutsquote, Inklusion, sowie die Anzahl der Seiteneinsteiger gebildet werden. Darüber hinaus müssen aus unserer Sicht auch die Arbeitslosenquote im Sozialraum, Jugendgerichtsfälle, sowie der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Der Index und die daraus abgeleiteten Stellen an Schulsozialarbeit pro Schule sind durch die Kommune im Rahmen der Jugendhilfeplanung festzulegen. Eine Mindestausstattung an Personal in der Relation Personal zu Schüler_innen und - um seine Integrationsfunktion erfüllen zu können - auch eine zusätzliche Personalquote für Schulen in „Problemstadtteilen“ sind notwendig.
4. Die Steuerung der Schulsozialarbeit ist beim örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe anzusiedeln. Da Schulsozialarbeit wesentlich den Bildungsauftrag von Schule unterstützt ist diese auch analog zur Finanzierung der Lehrerstellen ebenfalls vollumfänglich durch das Land sicherzustellen. Nur durch eine Finanzierung des Landes kann eine landeseinheitliche Ausgestaltung von Bildungschancen sichergestellt werden.
5. Der Bildungsansatz der Schulsozialarbeit bezieht sich nicht nur auf individuelle Einzelberatung von „Problemfällen“. Schulsozialarbeit trägt auch, ganz im Sinne des § 1 SGB VIII, zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. Daher sind in der Schulsozialarbeit auch Formen von Gruppenarbeit und -angeboten vorzuhalten.
6. Schulsozialarbeit ist einzubinden in eine multiprofessionelle Zusammenarbeit aller Fachkräfte an und in Schule. Hierzu zählen unter anderem die interne Vernetzung etwa mit Beratungslehrern sowie die externe Vernetzung mit Berufseinstiegsbegleitern, Angeboten im Rahmen von „Kein Abschluss ohne Anschluss“, Einrichtungen der

Jugendberufshilfe sowie sozialraumorientierte Kooperationen mit Beratungsstellen und Jugendzentren. Schulsozialarbeit ist so auch ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Öffnung von Schule.

7. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung sind grundsätzlich die Belange der Schulsozialarbeit und des gemeinsamen Lernens als Qualitätsstandard zu beachten und zu gewährleisten. Die Zuständigkeiten der Jugendhilfeplanung sind sicherzustellen und die beteiligten Zielgruppen sind in Planungsprozesse einzubeziehen.

Schulsozialarbeit benötigt aus unserer Sicht eine Verankerung im SGB VIII, eine nachhaltige, klar geregelte und auskömmliche Finanzierung für Personal- und Sachkosten, unbefristete Beschäftigungsverhältnisse, eine unabhängige schulexterne Trägerschaft und eine Mindestausstattung an Personal in der Relation Personal zu SchülerInnen. Nur mit diesen Rahmenbedingungen ist es aus unserer Sicht möglich, landesweit Schülerinnen und Schüler optimal zu unterstützen.

Für die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW



Stefan Ewers

Vorstandsmitglied